

Richtlinien und Kriterien der Gemeinde Merklingen zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken (Bauplatzvergaberichtlinien)

I. Präambel

Die Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Merklingen richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in Merklingen zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium "Aktueller Hauptwohnsitz" bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist.

Auch in der Gemeinde aufgewachsene Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr in die Gemeinde, sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, sowie die eheähnliche Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde Merklingen durch Familien besonders bepunktet.

Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen, sowie von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bewerber¹, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeinde zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat), als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation so

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

wie insbesondere in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind. Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54 AO, zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale, wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergaberichtlinie setzt die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und wird auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines kommunalen Bauplatzes abgeleitet werden.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Merklingen.

III. Zugangsvoraussetzungen

1. Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den /die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart (siehe Ziff. IX). Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Bewerber, die Eigentümer eines unbebauten Grundstückes sind, auf dem eine Wohnhaus-Bebauung möglich ist.

2. Finanzierungsnachweis

Der Bewerbung ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung bzw. Vermögensnachweis des Grunderwerbs & Bauvorhabens in Höhe von mind. 600.000 Euro beim Bau eines Einfamilienhauses bzw. von mind. 300.000 Euro pro Hausanteil beim Bau einer Doppelhaushälfte beizufügen (z.B. Finanzierungsbestätigung der Bank). Der Finanzierungsnachweis darf nicht älter als 3 Monate sein und muss mindestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sein. Bei einem fehlenden Finanzierungsnachweis gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

3. Bewerber

Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden. Bei einer Bewerbung als Paar soll bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen werden, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel: *Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 10 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 20 Punkte. In diesem Fall soll die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 20 Punkten herangezogen.*

4. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

5. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist das Ende der Bewerbungsfrist.

IV. Vergabeverfahren

1. Interessierte können sich jederzeit auf eine Interessentenliste der Gemeinde Merklingen auf der Seite Baupilot (www.baupilot.com/merklingen) eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per E-Mail über den Beginn der Vermarktung informiert.
2. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergabekriterien mit
 - Bezeichnung des Baugebiets,
 - Anzahl der zu vergebenden Plätze,
 - die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage der Nachweise
 - Hinweis, auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahrenortsüblich bekannt gegeben.

3. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist, bevorzugt elektronisch über die Seite Baupilot, einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Gemeinde Merklingen einzureichen. Das Bewerbungsformular kann hierfür bei der Gemeinde Merklingen angefordert werden.
4. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt auch schriftlich bestätigt. Bei einer Einreichung über Baupilot erfolgt die Bestätigung ausschließlich automatisch per E-Mail durch das Portal. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
5. Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, bzw. nicht fristgerecht über das Portal von Baupilot an die Gemeinde übermittelt wurden, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.
6. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen bzw. Nachweise führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte.

V. Grundstücksvergabeprozess

1. Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform www.baupilot.com.
2. Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke, sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden, der im Rahmen der Ausschreibung nach Ziff. IV. 2. dieser Bauplatzvergaberichtlinien bekanntgegeben wird. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über die Plattform www.baupilot.com wird per Mail bestätigt.
3. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
4. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.

*** Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

5. Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
6. Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.
7. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
8. Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

VI. Nachrückverfahren

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
2. Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt.

3. Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten/Bewerber werden gegebenenfalls gesammelt in einer neuen Ausschreibung berücksichtigt.

VII. Begriffsbestimmungen

1. Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die seit mindestens 3 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
2. Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten minderjährige Kinder und auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.

VIII. Anlagen und Nachweise

Die nachfolgenden Anlagen und Nachweise sind mit der Bewerbung, spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist einzureichen:

- Nachweise des früheren Wohnortes, wenn der Bewerber in Merklingen gemeldet war (Erweiterte Meldebescheinigung mit historischen Wohnsitzen vom aktuellen Wohnort)
- Eheurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. Meldebescheinigung bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft
- Geburtsurkunde(n) der im Haushalt lebenden Kinder
- Kindergeldnachweis der im Haushalt lebenden Kinder
- Schwangerschaftsnachweis
- Nachweis einer Schwerbehinderung (GdB mind. 80%)
- Nachweis über einen Pflegegrad (mind. Pflegegrad 3)
- Nachweis über bestehende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit durch den Arbeitgeber (z.B. letzte Gehaltsabrechnung, aktuelle Bestätigung der Personalabteilung), bei Selbständigen z.B. durch Gewerbeanmeldung, Steuererklärung

oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession), Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise

- Nachweis ehrenamtliches Engagement (Bestätigung durch Institution, Verein, Organisation u. ä.)
- Finanzierungsnachweis (siehe Ziff. III Nr. 2)

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, von den Bewerbern weitere Nachweise zu verlangen.

IX. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Der Kaufvertragsentwurf zwischen der Gemeinde und den zum Zuge gekommenen Bauplatzbewerbern wird zur Sicherung des Förderzwecks folgende Regelungen umfassen:

- Das auf dem Baugrundstück errichtete Wohngebäude ist mindestens 5 Jahre vom Käufer zu bewohnen (Eigennutzung – überwiegende Teil der Wohnfläche). Die Vermietung einer Einliegerwohnung ist unschädlich sofern die Eigennutzung den überwiegenden Teil der Wohnfläche einnimmt. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wird eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 30,00 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche fällig.
- Der Käufer oder sein Rechtsnachfolger räumt der Gemeinde Merklingen das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstandes ein. Dieses Wiederkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Baubeginn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterzeichnung des Kaufvertrags erfolgt ist, oder innerhalb einer Frist von 7 Jahren, seit Unterzeichnung des Kaufvertrags, der Bau mit der Bezugsfertigung nicht abgeschlossen wurde.
- Das Grundstück oder Teile desselben dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren ab Unterzeichnung des Kaufvertrags angerechnet, weder in bebautem noch in unbebautem Zustand an Dritte veräußert werden. Die Bestellung eines Erbbaurechts oder Bildung und Veräußerung von Teileigentum nach Wohnungseigentumsgesetz ist innerhalb dieser Frist ebenfalls nicht erlaubt. Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machen, oder eine Kaufpreisnachzahlung in Höhe von 30,00 EUR je Quadratmeter Grundstücksfläche fordern. Das Wiederkaufsrecht wird zu Gunsten der Gemeinde Merklingen mit Eintragung in die Abt. II des Grundbuchs sichergestellt.

Anlage 1 zur Vergaberichtlinie (Stand 20.08.2022)

Gewichtung der Kriterien:

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

- Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.4) max. 40 Punkte
- Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 40 Punkte
- Neutrale Kriterien (Ziff. 3) max. 5 Punkte

1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend; verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG); eheähnliche Lebensgemeinschaft: <i>Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich</i>	10 Punkte
1.2	Kinder	
	Haushaltsangehörige minderjährige Kinder, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und dort auch tatsächlich wohnen: <i>Maximal mögliche Punktezahl: 10 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich</i>	10 Punkte
1.3	Behinderung und/oder Pflegegrad	
	Behinderung eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent und/oder einem Pflegegrad von mindestens 3: <i>Maximal mögliche Punktezahl: 10 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich</i>	10 Punkte



1.4	Ehrenamtliches und/oder soziales Engagement	
	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist), als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr mit mindestens einem jährlichen Stundenumfang bei Einsätzen oder bei Übungen von 25 Stunden - Tätigkeit im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz (Sanitätsdienst, Rettungsdienst, aktiver Dienst oder Jugendarbeit) bei einem jährlichen Stundenumfang von 25 Stunden - Trainertätigkeit als Übungsleiter, Übungshelfer oder Trainer C-, B- oder A-Lizenz mit einem jährlichen Stundenumfang von 30 Stunden - Vorstandstätigkeit als Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Kassierer oder Schriftführer (ohne Stundenumfang) - Tätigkeit im Bereich der Alten- und Krankenpflege oder im Hospiz oder als aktiver Hospizbegleiterin/er mit einem jährlichen Stundenumfang von 30 Stunden - Tätigkeit in der Tierpflege (Tierschutzverein oder Tierheim) mit einem jährlichen Stundenumfang von mindestens 30 Stunden - Tätigkeit in einer Naturschutzorganisation mit einem jährlichen Stundenumfang von mindestens 30 Stunden - Tätigkeit im Bereich der Musik- und Gesangsbildung mit einem jährlichen Stundenumfang von mindestens 30 Stunden - Tätigkeit in einer kirchlichen Organisation oder eine Tätigkeit in einer anerkannten Religionsgemeinschaft, mit einem jährlichen Stundenumfang von mindestens 30 Stunden - Tätigkeit in einem Helferkreis für die Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen mit einem jährlichen Stundenumfang von 30 Stunden 	

	<p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich</i></p> <p><i>Das ehrenamtliche und/oder soziale Engagement muss mindestens drei volle Jahre ausgeübt worden sein.</i></p> <p><i>Sollte der/die Bewerber mehrere Ehrenämter ausfüllen kann dieser nur einmalig 10 Punkte bei Vorliegen der Bedingungen und entsprechender Nachweise erhalten. Eine Kumulation mehrerer Tätigkeiten ist nicht möglich, gleiches gilt für zwei Bewerber, hier wird nur ein Ehrenamt angerechnet.</i></p>	10 Punkte
2.	Ortsbezugsriterien	
2.1.1	Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	<p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag.</p> <p>Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte</i></p>	6 Punkte
2.1.2	Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	<p>Der Bewerber der bis zu seinem 18. Lebensjahr mit früherem Hauptwohnsitz, für mindestens 10 ununterbrochene Jahre in der Gemeinde, hatte</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte</i> <i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung</i></p> <p><i>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1.1 und 2.1.2. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i></p>	30 Punkte

2.2	Erwerbstätigkeit in der Gemeinde	
	<p>Erwerbstätigkeit des Bewerbers als Arbeitnehmer, Beamter oder Angestellter in der Gemeinde</p> <p><i>oder</i></p> <p>Erwerbstätigkeit des Bewerbers als Freiberufler oder Selbstständiger im Hauptberuf</p> <p><i>oder</i></p> <p>Tätigkeit als Unternehmer mit mindestens 4 vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern und/oder Angestellten in Merklingen</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich.</i></p> <p><i>Es werden bei der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Angestellter nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt mit mindestens 50% Beschäftigungsumfang auf Basis von mind. 35 Stunden pro Woche.</i></p> <p><i>Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</i></p>	10 Punkte
3.	Neutrale Kriterien	
	<p>Der Bewerber, dessen Bewerbung bei einem Bauplatzvergabeverfahren der Gemeinde Merklingen innerhalb der vergangenen 5 Jahren, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, abgelehnt wurde, erhält</p> <p><i>Maximal mögliche Punktzahl: 5 Punkte</i> <i>Nachweis erforderlich</i></p> <p><i>Keine Kumulation mehrerer abgelehnter Bewerbungen möglich</i></p>	5 Punkte